

4. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

4.1

¹Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, kann dies zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl führen. ²Der Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFAG gilt auch im Falle einer negativen Steuerkraftzahl. ³In diesem Fall hat auch der Zuschlag ein negatives Vorzeichen und erhöht damit den negativen Wert der Steuerkraftzahl. ⁴Wenn die negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

4.2

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- a) ¹Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. ²Etwaige negative Beträge sind, gegebenenfalls zusammen mit aus dem Vorjahr verbliebenen negativen Beträgen (vergleiche Buchst. b), gegen positive Beträge aufzurechnen. ³Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- b) ¹Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr und, sofern immer noch ein negativer Betrag verbleibt, in darauffolgenden Haushaltsjahren zu verrechnen. ²Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

4.3

Für die Bezirksumlage gilt Nr. 5.2 entsprechend.